

1. Erweiterte Grundbildung (E-Profil): QV schulischer Teil Umrechnung Berufsmaturitätsnoten ab 2020

Gem. Verordnung über die berufliche Grundbildung
Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

Fach	Positionsnoten	Geteilt	Gewichtung der Fachnoten
Deutsch	Position 1: Prüfungsnote BM Position 2: Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-6)	:2	1/8 ¹
Englisch	Position 1: Prüfungsnote BM Position 2: Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-6)	:2	1/8 ¹
Französisch	Position 1: Prüfungsnote BM Position 2: Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-6)	:2	1/8 ¹
IKA	Position 1: Schriftliche Prüfung Position 2: Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-4)	:2	1/8 ²
W&G I	Schriftliche Prüfung: Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Prüfungsnoten für Finanz- und Rechnungswesen und Wirtschaft & Recht		2/8 ²
W&G II	Erfahrungsnote: Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aller 12 Semesternoten für Finanz- und Rechnungswesen und Wirtschaft & Recht		1/8 ²
Projektarbeiten	Position 1: Erfahrungsnote IDAF, Mittelwert aus zwei IDAF-Zeugnisnoten (ganze oder halbe Noten) Position 2: Selbstständige Arbeit = IDPA (ganze oder halbe Note)	:2	1/8 ²

¹ gerundet auf halbe oder ganze Noten ² gerundet auf 1 Dezimalstelle

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn für den schulischen Teil:

1. die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt
2. Höchstens 2 Fachnoten ungenügend sind, und
3. die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

2. Erweiterte Grundbildung (E-Profil): QV betrieblicher Teil

Gem. Verordnung über die berufliche Grundbildung

Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011

Die Note des betrieblichen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

Fach	Positionsnoten	Gewichtung der Fachnoten
Berufspraxis schriftlich	Schriftliche Prüfung (ganze oder halbe Note)	1/4
Berufspraxis mündlich	Mündliche Prüfung (ganze oder halbe Note)	1/4
Erfahrungsnote betriebl. Teil	Erfahrungsnote 6 ALS 2 PE oder 2 Kompetenznachweise aus üK (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt aus acht Noten)	1/2

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn für den betrieblichen Teil:

- 1. Die Note 4.0 oder höher ist, und**
- 2. nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und**
- 3. keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.**